



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Salzburg erkennt durch die Richterin HR Dr. Ursula Mühlfellner in der Rechtssache der **klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, gegen die **beklagten Parteien 1. BMW Austria GmbH, FN 33985d 2. BMW Austria Leasing GmbH, FN 60040w**, beide Siegfried-Marcus-Straße 24, 5020 Salzburg, beide vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, **wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 36.000,00)** zu Recht:

1. Die beklagten Parteien sind schuldig, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, den Abschluss von Verbraucherleasingverträgen im Sinne des § 26 Abs 1 VKrG unter Hinweis auf eine bestimmte monatliche Leasingrate oder sonstige auf die Kosten des Verbraucherleasingvertrages bezogene Zahlen zu bewerben, ohne dass die Werbung klar, prägnant und auffallend anhand eines repräsentativen Beispiels sämtliche in § 5 VKrG angeführten Standardinformationen enthält, insbesondere, wenn die Standardinformationen gemäß § 5 VKrG in der Internetwerbung, etwa auf der Webseite [www.mini.at](http://www.mini.at) oder [www.facebook.com](http://www.facebook.com) nicht bei erster Nennung der monatlichen Leasingrate oder sonstiger auf die Kosten eines Verbraucherleasingvertrages bezogenen Zahlen in gleicher Schriftgröße und Auffälligkeit wiedergegeben werden, etwa indem sie nicht auf der gleichen Seite wie die monatliche Leasingrate, sondern erst nach dem Anklicken einer mit Sternchen versehenen Fußnote aufscheinen und/oder in einer kleineren Schriftgröße oder schlechter lesbaren Schriftart oder -farbe dargestellt werden, oder sinngleiche Praktiken zu unterlassen.
2. Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei zu Handen der Klagevertreter die mit EUR 7.524,88 (darin enthalten EUR 986,66 USt. und EUR 1.604,90 Barauslagen) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.
3. Die beklagten Parteien sind schuldig, binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils den klagsstattgebenden Teil des über diese Klage ergehenden Urteilsspruchs mit Ausnahme der Kostenentscheidung einmal für die Dauer von 30 Tagen auf der Webseite [www.mini.at](http://www.mini.at) zu veröffentlichen, und zwar in Fettdruckumrandung und mit

gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in jener Schriftgröße und -farbe, Farbe des Hintergrunds und Zeilenabständen, wie im Textteil der Homepage üblich, wobei die Urteilsveröffentlichung über einem zu Beginn der Startseite unübersehbar angebrachten Link direkt aufrufbar sein muss.

4. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der zweitbeklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

#### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Die **klagende Partei** stellt das im Spruch ersichtliche Begehren mit der Begründung, dass von den beklagten Parteien im Herbst 2018 diverse Leasingangebote der zweitbeklagten Partei auf der von den beklagten Parteien gemeinsam betriebenen – woraus sich auch die Passivlegitimation der erstbeklagten Partei ergebe – Website [www.mini.at](http://www.mini.at) und auf [www.facebook.com](http://www.facebook.com) beworben worden seien. Da der Verbraucher bei den beworbenen Leasingverträgen für den Restwert oder zumindest für einen der Sollbeschaffenheit der Leasingsache entsprechenden Gegenwert am Ende der Laufzeit einzustehen habe, handle es sich um Verbraucherleasingverträge im Sinne des § 26 Abs 1 VKrG. Die beklagten Parteien verstoßen bei den klagsgegenständlichen Werbeaufträgen gegen die Bestimmung des § 5 Abs 1 VKrG, wonach eine Werbung für Kreditverträge, welche Zinssätze oder sonstige, auf die Kosten des Kredites für den Verbraucher bezogene Zahlen nenne, klar, prägnant und auffallend anhand eines repräsentativen Beispiels Standardinformationen des § 5 Abs 1 VKrG enthalten müsse. Auf der Startseite der Website [www.mini.at](http://www.mini.at) habe sich im November 2018 ein großes Foto eines Fahrzeugmodells der Marke „MINI“ mit folgendem Text befunden: „DIE JAGD IST ERÖFFNET“ „SICHERN SIE SICH JETZT IHREN MINI MIT EXKLUSIVER AUSSTATTUNG AB € 99 IM MONAT“. Bei Anklicken des Fotos oder der Schaltfläche „MEHR ERFAHREN“ sei man auf die nächste Seite weitergeleitet worden, welche unter anderem den folgenden Text beinhaltet habe: „SICHERN SIE SICH JETZT IHREN MINI MIT EXKLUSIVER AUSSTATTUNG AB € 99 IM MONAT\*\*\*“. Erst durch Anklicken dieses Sternchenverweises seien ganz am Ende der Website im Kleindruck Informationen zu

variablen Sollzinssatz, effektivem Jahreszinssatz, Laufzeit, Gesamtbelastung, Restwert, Anzahlung und weitere Informationen aufgeklappt worden. Auf [www.facebook.com](http://www.facebook.com) seien die Angebote der zweitbeklagten Partei durch gesponserte Einblendung sowie „beim Facebook-Auftritt von MINI“ beworben worden. Hierbei sei lediglich die monatliche Leasingrate „ab € 99,-“ angeführt worden, die Standardinformationen nach § 5 Abs 1 VKrG seien nicht auffindbar gewesen, es habe auch keinen Hinweis auf weiterführende Informationen gegeben. Die beklagten Parteien hätten kein Verhalten gesetzt, aus dem abzuleiten wäre, dass sie von Gesetzesverstößen wie den aufgezeigten in Hinkunft Abstand nehmen würden, weshalb die Wiederholungsgefahr aufrecht sei. Die erstbeklagte Partei, die als Mitbetreiberin der Website [www.mini.at](http://www.mini.at) für die inkriminierte Werbung unmittelbar verantwortlich sei, sei der Aufforderung der klagenden Partei vom 13. November 2018 auf Unterfertigung einer Unterlassungserklärung nicht nachgekommen sei. Im Sinne des Talionsprinzips werde in Bezug auf die beanstandete Werbung auf [www.mini.at](http://www.mini.at) die Urteilsveröffentlichung auf der von den beklagten Parteien betriebenen Website [www.mini.at](http://www.mini.at) begehrt. Hinsichtlich des Verstoßes auf [www.facebook.com](http://www.facebook.com) werde auf Kosten der zweitbeklagten Partei die Urteilsveröffentlichung in einer Samstagsausgabe der „Kronen Zeitung“, und zwar in der bundesweit erscheinenden Ausgabe, begehrt.

Die **beklagten Parteien** bestreiten das Klagebegehren und wenden im Wesentlichen ein, das VKrG sei auf den gegenständlichen Sachverhalt nicht anwendbar. Beim „MINI Select Leasing“ habe der Leasingnehmer bei Vertragsende nicht das Recht, das Fahrzeug zum kalkulatorischen Restwert zu erwerben. Er müsse bei Rückgabe des Fahrzeugs nur dafür einstehen, dass es zu diesem Zeitpunkt einem bestimmten Zustand entspreche, wobei etwaige Mängel von der Gewährleistungsverlängerung und etwaige Schäden von einer zwingend abzuschließenden Vollkaskoversicherung gedeckt seien. Der Leasingnehmer trage daher kein Restwertrisiko und es handle sich um einen reinen Mietvertrag, weshalb keine der in § 26 Abs 1 VKrG genannten Varianten des Finanzierungsleasings vorliege. Die erstbeklagte Partei sei nicht passiv legitimiert, da die Informationspflichten des § 5 Abs 1 VKrG lediglich den Kreditgeber treffen. Die erstbeklagte Partei räume selbst keinen Kredit ein; die beworbenen Leasingverträge bezögen sich lediglich auf Angebote der zweitbeklagten Partei. Es liege außerdem keine Wiederholungsgefahr vor. Die von der klagenden Partei im Zusammenhang mit der vorprozessual verlangten Unterlassungserklärung geforderte Vertragsstrafe sei unverhältnismäßig hoch, weshalb es der erstbeklagten Partei gar nicht möglich bzw. zumutbar gewesen sei, diese Unterlassungserklärung zu unterfertigen. Die beanstandete Werbung verstoße nicht gegen § 5 VkrG, weil die benötigten Informationen nicht zwingend auf der ersten Ebene anzugeben seien und nicht ersichtlich sei, weshalb zwei Klicks, die ohne weiteres in zwei Sekunden zu erledigen seien, dem Verbraucher nicht zumutbar sein sollten. Ein Abstellen auf „Ebenen“ und „Klicks“ sei unangemessen und trage

der technischen Entwicklung des Internets, wodurch ein Klick nunmehr innerhalb einer Sekunde zur nächsten Seite führe, und der Gestaltung von Websites keine Rechnung. Durch den Sternchenverweis werde der Verbraucher überdies in marktüblicher und bekannter Form extra darauf hingewiesen, dass es noch weitere Informationen gebe, die er bei einer etwaigen Kreditentscheidung beachten müsse. Die in dieser Weise verlinkten Informationen würden im Vergleich zur sonstigen Werbeaussage nicht ungebührlich zurücktreten. Das Vorbringen der klagenden Partei zur Werbung der zweitbeklagten Partei auf [www.facebook.com](http://www.facebook.com) sei ebenfalls unrichtig: Durch einen einzigen Klick auf die Werbung sei man auf die entsprechende „Landing Page“ der MINI-Werbekampagne weitergeleitet worden, auf der sich auf erster Ebene alle von § 5 VKrG geforderten Standardinformationen befunden haben. Darüber hinaus sei das Unterlassungsbegehren gesetzwidrig formuliert, da es den beklagten Parteien ganz allgemein die Einhaltung gesetzlicher Gebote auftrage. Ein Unterlassungsgebot müsse das verbotene Verhalten deutlich umschreiben. Das Veröffentlichungsbegehren in der „Kronen Zeitung“ sei überschießend. Eine Veröffentlichung in einem Printmedium sei angesichts der beanstandeten Werbung im Internet nicht geboten und entspreche nicht dem Talionsprinzip.

Folgender

## **SACHVERHALT**

wird als erwiesen angenommen:

Die klagende Partei ist ein klagebefugter Verein im Sinne des § 29 Abs 1 KSchG.

Die erstbeklagte Partei ist Alleingesellschafterin der zweitbeklagten Partei (*Beilage ./G*) und koordiniert das BMW-Geschäft in Österreich, während die Zweitbeklagte Finanzdienstleistungen erbringt (*Beilage ./F*). Die beklagten Parteien betreiben gemeinsam mit der BMW Austria Bank GmbH die Website [www.mini.at](http://www.mini.at) und haben Einfluss auf den Inhalt dieser Seite (*Beilage ./F*).

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Leasing Standard, Stand April 2018 (in weiterer Folge: AGB), welche den mit Verbrauchern abgeschlossenen Leasingverträgen der zweitbeklagten Partei zugrunde liegen (*unstrittig*), enthalten unter anderem folgende Passagen (*Beilage ./2*):

„10. Benützung, Instandhaltung

[...]

10.2 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug nur zu dem vereinbarten Gebrauch zu verwenden, die Garantie-, Service- und Wartungsinspektionen sowie die periodischen

*behördlichen Begutachtungen vorzunehmen sowie das Fahrzeug ständig in verkehrssicherem Zustand zu halten und vor vorzeitiger Entwertung zu schützen. Das Serviceheft ist gewissenhaft zu führen.*

*10.3 Der Leasingnehmer hat alle Betriebs-, Reparatur- und Erhaltungskosten sowie Kosten und Gebühren der behördlichen Überprüfung zu tragen. [...]"*

*„15. Abrechnung nach vereinbarter Leasingzeit*

*15.1 BMW Nutzenleasing mit Kilometerabrechnung:*

*Bei Rückgabe des Fahrzeuges wird ein Rückgabeprotokoll erstellt, das vom Leasingnehmer und Beauftragten des Leasinggebers zu unterzeichnen ist. Das Fahrzeug hat bei Rückgabe zumindest einem Zustand gemäß Bewertungsklasse 2 lt. ÖNORM V5080 zu entsprechen, die definiert ist wie folgt:*

*[...]*

*Entspricht das Fahrzeug nicht diesem Zustand, sind Minderwert und Reparaturkosten zwischen Leasingnehmer und Leasinggeber oder deren Beauftragten festzustellen und im Protokoll zu erfassen. Dasselbe gilt für die Feststellung und Erfassung des Kilometerstandes (lt. Vertragspunkt „Änderungen am Fahrzeug“). Wird über Minderwert, Reparaturkosten und Kilometerstand keine Einigung erzielt, ist der Leasinggeber verpflichtet, ein Gutachten durch einen gerichtlich beeideten Kfz-Sachverständigen einzuholen. Die vertraglich vereinbarten Kilometer werden den tatsächlich genutzten Kilometern gegenübergestellt, die Differenz (2.500 Mehr- oder Minderkilometer bleiben unberücksichtigt) mit dem vereinbarten Kilometersatz multipliziert und gutgeschrieben/nachbelastet. Ein allfälliger Minderwert und Reparaturkosten werden dem Leasingnehmer nachbelastet.*

*15.2 BMW Restwertleasing mit Restwertabrechnung:*

*Bei einer Rückgabe des Leasinggegenstandes am Ende der Laufzeit ergeben sich zusätzliche Kosten, sofern der vereinbarte Restwert den tatsächlichen Wert (Schätzwert, Verkaufserlös) des Leasinggegenstandes übersteigt.*

*Bei Rückgabe des Fahrzeuges wird ein Protokoll erstellt, in dem auch festgestellte Schäden und Mängel erfasst werden und das vom Leasingnehmer und vom Beauftragten des Leasinggebers zu unterzeichnen ist. Der Leasinggeber ist berechtigt und verpflichtet, das Fahrzeug mindestens zu dem von einem gerichtlich beeideten Kfz-Sachverständigen seiner Wahl verbindlich festzustellenden Schätzwert zu verkaufen (Einkaufspreis für den Kfz-Handel). Der Verkaufserlös wird dem vereinbarten, kalkulierten Restwert gegenübergestellt. Von einem Mehrerlös erhält der Leasingnehmer 75 %, ein Mindererlös ist vom*

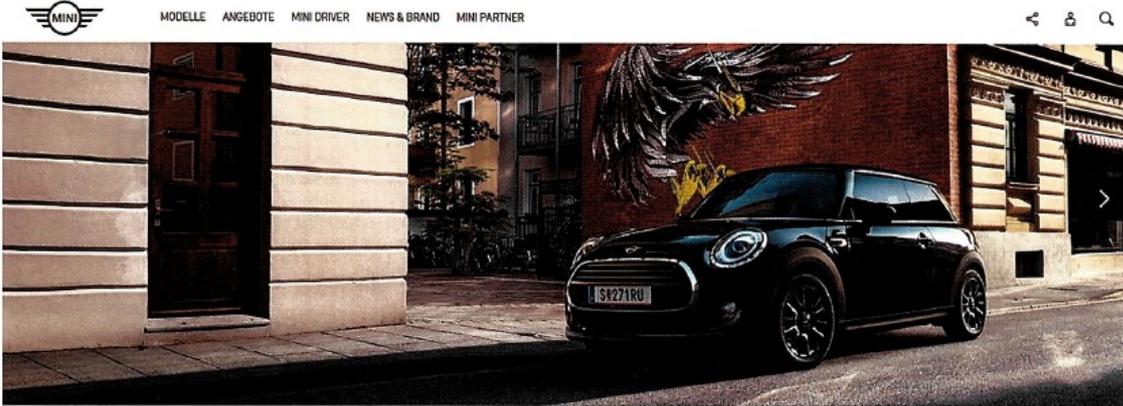
*Leasingnehmer zu 75 % zu erstatten. Ist der Mindererlös auf ein Verschulden des Leasingnehmers zurückzuführen, hat dieser den Mindererlös zur Gänze zu tragen.*

*Weiters ist der Leasinggeber berechtigt, allfällige von Punkt 8.1 der AGB nicht umfasste zweckmäßige Verwertungskosten – maximal aber brutto EUR 600,00 (darin enthalten EUR 100,00 an 20%-iger USt) – dem Leasingnehmer zu belasten.*

### *15.3 „BMW-Select“*

*Die Leasingvariante „Select“ basiert auf den Bedingungen eines Restwert-Leasing-Vertrages mit folgender Abweichung bei Rückgabe des Fahrzeuges: Bei der Leasingvariante „Select“ wird dem Leasingnehmer zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, das Fahrzeug am Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit zu den unter Punkt 15.1 der AGB beschriebenen Bedingungen an einen Beauftragten des Leasinggebers zurückzugeben. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung – aus welchem Grunde auch immer – erfolgt die Abrechnung gem. Punkt 17 der AGB „Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsauflösung“. (Beilage ./2)*

Im Herbst 2018, also auch am 5. November 2018 war auf der Website [www.mini.at](http://www.mini.at), die täglich rund 1.300 Besucher hat (*unbestrittenes Vorbringen*), folgende Werbung ersichtlich (*unstrittig – Beilage ./A*):



**DIE JAGD IST ERÖFFNET.**  
SICHERN SIE SICH JETZT IHREN MINI MIT EXKLUSIVER AUSSTATTUNG AB € 99,- IM MONAT.

MEHR ERFAHREN

MINI 3-TÜRER    MINI 5-TÜRER    MINI CABRIO    MINI CLUBMAN    MINI COUNTRYMAN    MINI ELECTRIC

KONFIGURIEREN    PROBEFAHRT    INFOMATERIAL

Durch Anklicken der Schaltfläche „MEHR ERFAHREN“ auf der rechten Seite des Textes gelangte der Benutzer zu einer Seite mit folgender Aufmachung:

## SICHERN SIE SICH JETZT IHREN MINI MIT EXKLUSIVER AUSSTATTUNG AB € 99,- IM MONAT\*\*.

**DIE JAGD IST ERÖFFNET.**  
**DIE MINI MODELLE MIT ATTRAKTIVER SONDERAUSSTATTUNG.**

Ihr MINI 3-Türer mit Premium Black Package wartet schon auf Sie. Freuen Sie sich auf attraktive Konditionen, individuelle Konfigurationsmöglichkeiten und das exklusive Ausstattungspaket: mit Sportsitzen, LED-Scheinwerfern, schwarzen 16"-Leichtmetallrädern Victory Spoke, Geschwindigkeitsregelung mit Bremsfunktion sowie Park Distance Control.

JETZT PROBEFAHRT ANFRAGEN

JETZT ANGEBOT ANFORDERN

Erst durch Anklicken des Sternchenverweises gelangte man zur Information laut Verbraucherkreditgesetz (*unstrittig*). Diese umfasste exemplarisch hinsichtlich des Modells

„MINI 3-Türer“ die folgenden kleingedruckten und hinsichtlich Buchstabengröße und Auffälligkeit hinter der angekündigten Leasingrate „Ab € 99,-“ zurückbleibenden Angaben:

„Hinweis

\*Union Jack Rückleuchten sind für den MINI 3-Türer, den MINI 5-Türer und das MINI Cabrio verfügbar.

\*\* MINI 3-Türer – ab € 99,- im Monat

70 kW (95 PS) -141 kW (192 PS), Kraftstoffverbrauch: 3,8 – 6,4 l, CO<sub>2</sub>-Emissionen: 99 – 145g/km

\*Ein Angebot der BMW Leasing GmbH, inklusive Service mit dem „MINI Paket Care“ für 4 Jahre oder max. 60.000 km. Verlängerung der gesetzlichen Mängelbeseitigungsansprüche auf 4 Jahre oder max. 120.000 km, es gilt der jeweils zuerst erreichte Grenzwert ab Erstzulassung. MINI Selectleasing, für den MINI One 3-Türer Anschaffungswert € 21.581,54, Anzahlung € 6.470,-, Laufzeit 36 Mon., monatliches Leasingentgelt € 99,-, 10.000 km p.a.; Restwert € 13.137,05, Rechtsgeschäftsgebühr € 116,39, Bearbeitungsgebühr € 206,17, eff. Jahreszinssatz 4,65 %, Sollzinssatz variabel 3,79%, Gesamtbelastung Leasing € 23.483,89. Beträge inkl. NoVA, MWSt.. Angebot freibleibend. Druckfehler, Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Dieses Angebot ist gültig für MINI Neuwagen bei Vertragsabschluss vom 01.09.2018 bis 31.12.2018 und nur solange der Vorrat reicht. Abbildung zeigt unverbindliches Symbolfoto“.

Es folgten die Angaben zu den weiteren auf der Startseite abgebildeten Modellen zu entsprechend höheren monatlichen Leasingraten (*unstrittig – Beilage ./A*).

Auf der Facebook-Seite „MINI.austria“, die im Februar 2019 12 Millionen Likes aufwies (*unbestrittenes Vorbringen*), wurde im Herbst 2018, also auch am 5. November 2018 folgende Werbung angezeigt (*Beilage ./C*):

The screenshot shows a Facebook post from the page 'MINI AUSTRIA'. The post is a sponsored advertisement for a MINI 3-door car. The main text of the ad says: 'Instinkt sagt ja. Budget auch. Die Jagd ist eröffnet. Sicher dir jetzt den MINI 3-Türer mit Premium Black Package. Freu dich auf attraktive Konditionen, individuelle Konfigurationsmöglichkeiten und das exklusive Ausstattungspaket. Schon ab € 99,- im Monat.' A large graphic shows a price tag: 'AB € 99,- IM MONAT.' The car is a black MINI 3-door. The ad is sponsored by MINI. The Facebook interface shows the MINI Austria profile, navigation options, and a list of similar ads for other countries like El Salvador, Spanien, and St. Lucia.

Auf dieser Facebook-Seite waren keine Informationen laut Verbraucherkreditgesetz angeführt (*unstrittig*). Erst durch Anklicken des Bildes gelangte der Benutzer auf die diese Inhalte aufweisende Website [www.mini.at](http://www.mini.at) (*Beilage ./3*). Wenn der Benutzer dagegen die Taste „MEHR DAZU“ anklickte, erschien ein Formular mit der Überschrift „Jetzt Probefahrt vereinbaren“ (*unstrittig*, siehe ON 6/3).

Dem beworbenen Angebot liegt Punkt 15.3 der AGB (*Beilage ./2*), „Select Leasing“, zugrunde (*unstrittig*), das auf der Website [www.mini.at](http://www.mini.at) wie folgt beworben wurde:

„SELECT LEASING.

FAHRVERGNÜGEN DEN GANZEN TAG.

Mit MINI Select Leasing stehen Ihnen am Vertragsende alle Möglichkeiten offen: Ihren MINI günstig weiterfinanzieren, ankaufen oder das Fahrzeug einfach bei Ihrem MINI Händler abgeben und auf einen neuen MINI umsteigen.

IHRE VORTEILE AUF EINEN BLICK:

\* Kein Restwert und Vermarktungsrisiko am Vertragsende.

\*Flexibilität am Vertragsende durch freie Entscheidungsmöglichkeit.“ (*Beilage ./D*)

Mit Schreiben vom 13. November 2018 forderte die klagende Partei die erstbeklagte Partei auf, ein mit „Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafenvereinbarung“ betitelttes Dokument zu unterfertigen und zu retournieren und begründete dies mit Verstößen gegen § 5 VKrG im Hinblick auf die klagsgegenständlichen Werbeauftritte (*unstrittig – Beilage ./1*). Dieser Aufforderung kamen die Beklagten nicht nach (*unstrittig*). Die oben angeführten Werbeauftritte (*Beilagen /A. und ./C*) waren zum Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung beendet (*unstrittig*).

Dieser Sachverhalt beruht auf folgender

### **BEWEISWÜRDIGUNG:**

Die einzelnen Feststellungen stützen sich, soweit sie nicht ohnedies auf außer Streit gestellten oder unbestritten gebliebenen Behauptungen basieren, auf die jeweils in Klammer angeführten unbedenklichen Urkunden. Widersprüchliche Beweisergebnisse liegen in den entscheidungswesentlichen Fragen nicht vor. Die klagende Partei ließ letztlich nicht nur das Vorbringen der Beklagten, dass man bei der auf [www.facebook.com](http://www.facebook.com) veröffentlichten Werbung durch Klicken auf das Werbebild auf [www.mini.com](http://www.mini.com) verlinkt wurde, sondern auch die behaupteten Zahlen im Zusammenhang mit der „Besucherfrequenz“ auf der Website und auf Facebook unbestritten.

Dass die Angaben laut § 5 VkrG auf der Website [www. mini.at](http://www.mini.at) in kleineren Lettern und weniger auffällig als die Ankündigung „AB € 99,- IM MONAT“ auf der Startseite der Website abgedruckt sind, ergibt sich aus den Beilagen .A und .3.

Der festgestellte Sachverhalt führt zu folgender

## **RECHTLICHEN BEURTEILUNG:**

### **1. Anwendbarkeit des Verbraucherkreditgesetzes (VKrG):**

Auf Verträge, mit denen ein Unternehmer einem Verbraucher einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe gewährt, sind die Bestimmungen des 2. Abschnitts (mit hier nicht relevanten Ausnahmen) anzuwenden (§ 25 Abs 1 Satz 1 VKrG), sohin auch die in § 5 Abs 1 VKrG geregelten Informationspflichten.

Ein Leasingvertrag beinhaltet Elemente von Miete und Kauf; je nach der individuellen Ausgestaltung des Vertrags entspricht er eher dem einen oder dem anderen Typ (RIS-Justiz RS0020007). Beim Finanzierungsleasing steht nicht die vorübergehende Verschaffung der Gebrauchsmöglichkeit des Wirtschaftsguts im Vordergrund; es geht vielmehr darum, dass sich der Leasingnehmer für den dauernden Einsatz eines bestimmten Guts entschieden hat, aber aus Gründen der Finanzierung den Leasingvertrag wählt, weshalb der Leasinggeber hier mehr oder weniger vor allem die Funktionen eines Kreditgebers hat (RIS-Justiz RS0020750). Für das Vorliegen des Finanzierungsleasings sprechen die Unkündbarkeit für den Leasingnehmer, die Möglichkeit des Ankaufs des Fahrzeugs zum kalkulierten Restwert und der Umstand, dass der Leasingnehmer das wirtschaftliche Risiko einer Wertminderung trägt (OGH 3 Ob 12/09z).

Gemäß § 26 Abs 1 VKrG gelten Verträge, bei denen ein Unternehmer einem Verbraucher eine Sache entgeltlich zum Gebrauch überlässt, als Finanzierungshilfe im Sinn des § 25 Abs 1 VKrG, wenn im Vertrag selbst oder in einem gesonderten Vertrag vereinbart ist, dass der Verbraucher zum Erwerb der Sache verpflichtet ist (Z 1), der Unternehmer vom Verbraucher den Erwerb der Sache verlangen kann (Z 2), der Verbraucher bei Beendigung des Vertrags das Recht hat, die Sache zu einem bestimmten Preis zu erwerben, und er, falls er dieses Recht nicht ausübt, dem Unternehmer dafür einzustehen hat, dass die Sache diesen Wert hat (Z 3), oder der Verbraucher dem Unternehmer bei Beendigung des Vertrags für einen bestimmten Wert der Sache einzustehen hat, ohne dass ihm das Recht eingeräumt wird, die Sache zu erwerben (Z4).

In der von der zweitbeklagten Partei angebotenen Variante des „Select Leasing“ hat der Leasingnehmer am Ende der Vertragslaufzeit zusätzlich zum Ankauf und zur

Weiterfinanzierung die Möglichkeit der Rückgabe mit einer Abrechnung in zwei möglichen Varianten: Bei der Restwertabrechnung wird der Verkaufserlös dem vereinbarten, kalkulierten Restwert gegenübergestellt, wobei der Leasingnehmer zumindest 75 % des Mindererlöses zu tragen hat, bei Verschulden dagegen den hingegen den gesamten Mindererlös. Bei der wahlweise möglichen Kilometerabrechnung muss das Fahrzeug bei Rückgabe einem vorher festgelegten Zustand entsprechen und darf einen vertraglich vereinbarten Kilometerstand nicht überschreiten; ein allfälliger Minderwert und Reparaturkosten sowie 2.500 übersteigende Mehrkilometer werden dem Leasingnehmer nachbelastet (15.1, 15.2 und 15.3 der AGB).

Ein Kfz-Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung, bei dem der Leasingnehmer die Erhaltungspflicht trägt und verschuldensunabhängig für einen vereinbarten Zustand und eine Kilometerzahl einzustehen hat, berücksichtigt sowohl das Finanzierungselement als auch das Amortisationsinteresse und ist schon unter dem Gesichtspunkt des Umgehungsschutzes den Schutzbestimmungen des VKrG zu unterstellen (RIS-Justiz RS0130062, OGH 4 Ob 24/15f). Selbst wenn sohin keine Möglichkeit bestünde, das Fahrzeug am Ende der Laufzeit anzukaufen, der Leasingnehmer jedoch mit einem Restwertrisiko belastet ist (§ 26 Abs 1 Z 4 VKrG), sind die verbraucherkreditrechtlichen Regelungen des VKrG anwendbar, um Umgehungen zu vermeiden (*Zöchling/Jud*, Verbraucherkreditgesetz § 26 Rz 11f). Der Leasingnehmer hat für Mindererlöse, die daraus resultieren, dass das Leasingobjekt bei Rückgabe nicht den vertraglichen Kriterien entspricht und/oder die vereinbarten Höchstkilometer überschritten wurden, zumindest zu einem Großteil (bei Variante nach 15.2 zu 75 %) verschuldensunabhängig einzustehen, den Leasingnehmer trifft die wirtschaftliche Last der Erhaltungspflicht des Kfz (10.2 und 10.3 der AGB); bereits aus diesen Faktoren ergibt sich eine Interessenlage und Rechtsstellung des Leasingnehmers, welche stark an jene eines Eigentümers angenähert ist. Es schadet dabei nicht, wenn zwingend Versicherungsverträge – zumal auf Kosten des Leasingnehmers – abgeschlossen werden müssen, um Schäden abzudecken, da die Haftung des Leasingnehmers gemäß AGB nicht auf den Umfang einer seitens der Versicherung geleisteten Summe beschränkt ist. (OGH 4 Ob 24/15f)

Auch unter Außerachtlassung der Ankaufmöglichkeit des Leasingnehmers sind die von der zweitbeklagten Partei angebotenen Leasingverträge daher vom Anwendungsbereich des VKrG umfasst – und fallen (zumindest analog – OGH 4 Ob 24/15f) unter § 26 Abs 1 Z 4 VKrG.

## **2. Passivlegitimation der erstbeklagten Partei:**

Die erstbeklagte Partei ist als Alleingesellschafterin der zweitbeklagten Partei zu 100 % deren wirtschaftliche Eigentümerin. Dem Wortlaut des § 5 VKrG lässt sich im Gegensatz zu jenem des § 6 VKrG nicht entnehmen, dass diese Bestimmung sich einzig an den Kreditgeber

richtet, sondern ist bereits aus Zwecken des Umgehungsschutzes auch eine die Werbemaßnahmen eines Kreditgebers übernehmende oder zumindest mittragende Konzerngesellschaft Adressatin dieser Schutzbestimmungen. Gemeinsam betriebene Websites und Facebook-Auftritte müssen dem Regime der Informationspflichten und Transparenzkriterien daher jedenfalls unterliegen.

Ferner stellt § 5 VKrG eine Ergänzung zu den allgemeinen Vorschriften gegen unlautere Geschäftspraktiken dar und hat daher auch wettbewerbsrechtlichen Charakter (*Zöchling/Jud*, Verbrauchercreditgesetz § 5 Rz 2). Das UWG regelt die Passivlegitimation zwar nicht ausdrücklich; § 18 UWG betrifft nur einen Teilaspekt. Die Passivlegitimation ergibt sich jedoch aus teleologischen Überlegungen. Im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung sind das Abwehrinteresse, die Abhilfemöglichkeit, die Bedeutung der Haftung für effektiven Schutz, die allfällige (Mit-)Verfolgung eigener Interessen durch den Eingreifer zu berücksichtigen. Entscheidend ist stets das Gewicht der Zurechnungsmomente insgesamt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Rechtsfolgen beim Unterlassungsanspruch weniger weitreichend sind als im Schadenersatzrecht, muss doch der Störer nicht eigene Vermögenswerte aufwenden, sondern nur weitere Störungen unterlassen. Der wettbewerbsrechtliche Unterlassungsanspruch richtet sich nach herrschender Ansicht sowohl gegen den unmittelbaren Täter, von dem die Beeinträchtigung ausgeht und auf dessen maßgeblichen Willen sie beruht, als auch gegen Mittäter, Anstifter und Gehilfen desselben; der Störerbegriff ist somit weit auszulegen und umfasst nicht nur den unmittelbaren Täter, sondern auch jeden, der am wettbewerbswidrigen Verhalten des unmittelbaren Täters mitwirkt, indem er durch eigenes Verhalten den Verstoß eines Anderen – auch eines selbständig handelnden Dritten – fördert oder überhaupt erst ermöglicht. Das Vorgehen gegen einen von mehreren Unterlassungsschuldnern beseitigt nicht das Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage gegen einen anderen (mittelbaren oder unmittelbaren) Störer; so ist die Unterlassung des einen Störers nicht gleichbedeutend mit der Unterlassung des anderen Störers und die Vollstreckung des Unterlassungsgebots gegen einen der Störer kann sich aus verschiedenen Gründen als schwierig herausstellen. (*Kodek/Leupold* in *Wiebe/Kodek*, UWG<sup>2</sup> § 14 Rz 108ff)

Um effektiven Schutz zu gewähren und dem Zweck der Informationspflichten des § 5 VKrG zu entsprechen, ist eine Einbeziehung der die Werbeauftritte mitgestaltenden oder zumindest die entsprechende Plattform zur Verfügung stellenden erstbeklagten Partei jedenfalls notwendig. Im Hinblick auf die beanstandete Werbemaßnahme liegt jedenfalls auf [www.mini.at](http://www.mini.at) gemeinsames Vorgehen der beklagten Parteien vor. Es ist anzunehmen, dass ein Vorgehen allein gegen die zweitbeklagte Partei die klagsgegenständlichen Handlungen nicht hintanhaltend könnte.

### **3. In der Sache selbst:**

Werden in einer Werbung für Kreditverträge Zinssätze oder sonstige, auf die Kosten eines Kredits für den Verbraucher bezogene Zahlen genannt, so muss die Werbung klar, prägnant und auffallend anhand eines repräsentativen Beispiels folgende Standardinformationen enthalten: den festen oder variablen Sollzinssatz oder den festen und den variablen Sollzinssatz, zusammen mit Einzelheiten aller für den Verbraucher anfallenden, in die Gesamtkosten des Kredits einbezogenen Kosten, im Fall einer Kombination von festem und variablem Sollzinssatz die Geltungsdauer des festen Sollzinssatzes (Z 1), den Gesamtkreditbetrag (Z 2), den effektiven Jahreszins (Z 3), gegebenenfalls die Laufzeit des Kreditvertrags (Z 4) und gegebenenfalls den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag sowie den Betrag der Teilzahlungen (Z 5 - § 5 Abs 1 VKrG).

„Auffallend“ bedeutet dabei, dass die Informationen relativ zu den sonstigen Aussagen des Werbetexts nicht in den Hintergrund treten dürfen. Bisweilen wird darunter auch verstanden, dass die Informationen an optisch hervorgehobener Stelle erteilt werden müssen. Nach anderer Ansicht reicht es aus, dass die Informationen im Vergleich zur sonstigen Werbeaussage nicht ungebührlich zurücktreten. Jedenfalls muss der verständige, durchschnittlich informierte und aufmerksame Durchschnittsverbraucher in die Lage versetzt werden, die erteilten Informationen zu identifizieren und deren Bedeutung richtig einzuordnen. Dabei ist unter anderem die Schriftgröße, das Schriftbild und der Kontrast zwischen Buchstaben und Hintergrund zu beachten. Es wird auch gefordert, dass sämtliche Zahlenangaben in derselben Art und Weise dargestellt werden (*Schurr in Fenyves/Kerschner/Vonkilch [Klang]*<sup>3</sup> § 5 VKrG Rz 10, der dies aus der Ratio des § 5 VKrG ableitet, wonach nur dann konkrete Zahlen anzugeben seien, wenn eine dieser Zahlen vom Unternehmen angegeben wird, um die Aufmerksamkeit der Konsumenten auf das Angebot zu lenken). Bei optisch wahrnehmbaren Werbemaßnahmen müssen die nach § 5 VKrG zu erteilenden Informationen dem Verbraucher ins Auge fallen. (OLG Wien 129 R 32/18a mwN)

In der Internetwerbung sind alle wesentlichen Informationen auf derselben Ebene einer Internetseite zu erteilen. Sämtliche Pflichtangaben sind bereits auf der Einzelseite aufzuführen, auf der erstmals konkrete kostenbezogene Zahlen genannt werden; eine Ausgestaltung, die den Verbraucher zum Durchblättern von Unterseiten oder zum Anklicken von Zeichen oder Buttons zwingt, um alle Pflichtangaben in Erfahrung zu bringen, genügt den Vorgaben des § 5 VKrG nicht (*Pesek, Der Verbraucherkreditvertrag* [2012] Seite 26f). Sind im Internet mehrere Seiten durchzublätern bzw. anzuklicken, muss bereits die erste Seite, die auf die Kreditkosten (hier: Leasingkosten) Bezug nimmt, den Anforderungen des § 5 VKrG entsprechen. (OLG Wien 129 R 32/18a mwN)

Im vorliegenden Fall wurden die Anforderungen des § 5 Abs 1 VKrG an eine klare, prägnante und auffallende Veröffentlichung der Standardinformationen durch die Internetwerbung der

beklagten Parteien nicht erfüllt. Obwohl bereits auf der Startseite der Website [www.mini.at](http://www.mini.at) das Leasingangebot der zweitbeklagten Partei unter Hervorhebung einer monatlichen Leasingrate von nur EUR 99,- (exemplarisch für das Modell „MINI 3-Türer“) beworben wird, finden sich die von § 5 VKrG geforderten Standardinformationen dort nicht. Erst durch Anklicken eines mit „MEHR ERFAHREN“ betitelten Buttons gelangt man auf eine (Unter-)Seite, auf welcher der Werbeslogan unter Nennung der Leasingrate nochmals wiederholt wird, allerdings nunmehr mit einem Sternchenverweis versehen. Erst durch Anklicken dieses nicht einmal durch Unterstreichung als Link gekennzeichneten Sternchenverweises gelangt man auf eine weitere (Unter-)Seite mit den klein gedruckten Standardinformationen. Dadurch wird die Aufmerksamkeit des durchschnittlichen Verbrauchers auf die niedrige Leasingrate gelenkt, ohne dass dieser gleichzeitig und auffallend die für ihn relevanten Standardinformationen zur beworbenen Finanzierung erhält. Gerade dies will § 5 VKrG aber verhindern. Da hier bereits auf der Startseite die Leasingrate als wesentliches Werbeargument für die beworbene Finanzierung hervorgehoben wird, ist auch die Angabe der Standardinformationen auf dieser Seite und nicht erst auf einer durch zweimaliges Klicken (wovon ein Klick auf einen nicht als Link gekennzeichneten Sternchenverweis erfolgen muss) gesondert aufzurufenden (Unter-)Seite zu fordern. Nur eine Darstellung der Standardinformationen im unmittelbaren Zusammenhang mit der erstmaligen Hervorhebung einer bestimmten werbewirksamen Zahl, wie der monatlichen Leasingrate, entspricht dem Gesetzeszweck, den Verbraucher möglichst früh über den tatsächlichen Inhalt eines zahlenmäßig beworbenen Angebots zu informieren und eine Irreführung hintan zu halten. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass der auf der Startseite befindliche Link nicht ausreichend klar erkennen lässt, dass auf der damit aufrufbaren (Unter-)Seite eine Darstellung der vom Gesetz geforderten Standardinformationen erfolgt. Außerdem sind diese auch im Vergleich zu der auf der Startseite hervorgehobenen Leasingrate nicht besonders auffällig dargestellt. Den Anforderungen des § 5 Abs 1 VKrG wurde somit nicht entsprochen.

Nichts anderes gilt für die Werbung der beklagten Parteien auf der Facebook-Seite, wo der Benutzer erst durch einen Klick auf das Werbebild (Automodell) auf die Seite [www.mini.at](http://www.mini.at) gelangte, auf der die geforderten Informationen aufzurufen waren. Es war also wiederum eine zusätzlicher und darüber hinaus ohne jeglichen Hinweis auf eine Verlinkung von Informationen gemäß § 5 VKrG gekennzeichnete Schritt erforderlich, was jedenfalls den Anforderungen des § 5 Abs 1 VKrG widerspricht.

Die Regelungen zur Verbandsklage im KSchG (§§ 28 ff KSchG) lehnen sich bewusst an § 14 UWG an (*Kodek/Leupold in Wiebe/Kodek, UWG<sup>2</sup> § 14 Rz 176*). Die Unterlassungsklage – auch nach §§ 28 ff KSchG (*Krejci in Rummel ABGB<sup>3</sup> § 30 KSchG Rz 18*) – nach einem bereits erfolgten Eingriff setzt gleichfalls die Gefahr eines künftigen (weiteren) Eingriffs (**Wiederholungsgefahr**) voraus. Dass eine Wiederholung lediglich denkbar oder möglich ist,

reicht zwar grundsätzlich nicht aus. Nach der Rechtsprechung ist bei der Annahme von Wiederholungsgefahr aber eher großzügig vorzugehen. Wichtige Anhaltspunkte liefern die Art des Eingriffs und insbesondere die Willensrichtung des Täters, welche vor allem auch aus seinem Verhalten nach der Beanstandung oder insbesondere während des Rechtsstreits erschlossen werden kann; maßgeblich ist, ob dem Verhalten des Täters in Gesamtwürdigung der ernstliche Wille entnommen werden kann, sich weiterer Störungen zu enthalten. Wiederholungsgefahr ist anzunehmen, wenn die ernstliche Besorgnis weiterer Störungshandlungen durch den Beklagten besteht und die auf Lebenserfahrung und Willensrichtung des Verletzers basierende Vermutung begründet ist, der Verletzer werde sich mit dieser einen Verletzung nicht begnügen. (*Kodek/Leupold in Wiebe/Kodek, UWG<sup>2</sup> § 14 Rz 14*)

Eine vorherige Abmahnung ist nicht notwendige Voraussetzung für den Unterlassungsanspruch, weil sich der Anspruch aus dem Gesetz selbst ergibt. Allerdings hat die Abmahnung Bedeutung für die Wiederholungsgefahr: Die Wiederholungsgefahr ist nämlich regelmäßig zu bejahen, wenn der Unternehmer trotz (berechtigter) Abmahnung keine Unterlassungserklärung abgibt. Die Wiederholungsgefahr könnte nur verneint werden, wenn es geradezu ausgeschlossen wäre, dass der Unternehmer die beanstandeten gesetz- oder sittenwidrigen Bedingungen oder sinngleiche Bedingungen in seine Geschäftsbedingungen aufnimmt. Für die Verbandsklage normieren § 28 Abs 2 und § 28 a Abs 2 KSchG, dass die Wiederholungsgefahr durch die Abgabe einer mit angemessener Konventionalstrafe besicherten Unterlassungserklärung binnen angemessener Frist nach Abmahnung durch eine nach § 29 KSchG klagebefugte Einrichtung beseitigt wird. Nach herrschender Ansicht kann der Abgemahnte die Vermutung der Wiederholungsgefahr wahlweise auch durch die Abgabe eines gerichtlich vollstreckbaren Vergleichsangebots mitsamt Veröffentlichung beseitigen. (*Kodek/Leupold in Wiebe/Kodek, UWG<sup>2</sup> § 14 Rz 15ff*)

Ist das Verhalten des Beklagten insgesamt zwiespältig oder verteidigt er seinen Wettbewerbsverstoß im Prozess und ist weiterhin der Auffassung, zu dem beanstandeten Verhalten berechtigt zu sein, so ist von einem den Wegfall der Wiederholungsgefahr indizierenden Sinneswandel in der Regel nicht auszugehen (und zwar selbst im Falle tatsächlicher Fügung oder Unterlassungsversprechen). (*Kodek/Leupold in Wiebe/Kodek, UWG<sup>2</sup> § 14 Rz 21*)

Ob die klagende Partei in der außergerichtlichen Abmahnung angesichts des nicht obligatorischen Charakters der vorherigen Abmahnung angemessene Forderungen stellte oder nicht, kann daher außer Betracht bleiben. Aus dem Gesamtverhalten der beklagten Parteien, insbesondere deren bis zum Schluss der Verhandlung bestehende gänzliche Bestreitung einer Zuwiderhandlung, ist jedenfalls der Schluss zu ziehen, dass

Wiederholungsgefahr besteht. Es wäre den beklagten Parteien freigestanden, das Vorliegen der Wiederholungsgefahr durch ein (ihrer Ansicht nach angemessenes) Vergleichsanbot samt Veröffentlichung zu beseitigen. Es ist daher auch rechtlich unerheblich, ob zum Zeitpunkt der Klageeinbringung die Werbeauftritte noch „online“ waren.

#### **4. Bestimmtheit des Unterlassungsbegehrens:**

Die Bestimmtheit des Unterlassungsbegehrens darf nicht allzu streng beurteilt werden, weil es praktisch unmöglich ist, alle nur denkbaren Eingriffshandlungen zu beschreiben. Eine gewisse allgemeine Fassung des Unterlassungsgebotes – in Kombination mit konkreten Einzelverboten – ist daher schon deshalb notwendig, um Umgehungen nicht allzu leicht zu machen. Daher ist ein Begehren auf Verurteilung zur Unterlassung „ähnlicher“ oder „derartiger“ Störungen oder eine allgemeinere Fassung der tatsächlich erfolgten Störung im Titel zulässig. Dabei ist der Kern der Verletzungshandlung so zu fassen, dass in den Schutzzumfang des Unterlassungsanspruchs nicht nur völlig gleichartige, sondern auch solche Handlungen fallen, die diesen Kern der Verletzungshandlung unberührt lassen; bei der Frage, wie weit das Gebot zu fassen ist, kommt es immer auf die Umstände des Einzelfalls, insbesondere auf die Natur des Verstoßes, das bisherige Verhalten des Beklagten und auf eine wertende Abwägung der Interessen der Parteien an. Die an sich wegen der Gefahr von Umgehungen gerechtfertigte weite Fassung darf aber nur so weit gehen, als die Befürchtung gerechtfertigt ist, der Beklagte werde auch jene Verletzungshandlungen begehen, die unter das weit gefasste Unterlassungsgebot fallen. (OGH 4 Ob 169/14b, 4 Ob 68/15a: hier wurde im Zusammenhang mit einem Wettbewerbsverstoß durch Rechtsbruch wegen illegalen Glücksspiels das Begehren, es werde „dem Bekl untersagt, Glücksspiel zu betreiben oder einem Dritten zu ermöglichen“ in Hinblick auf Umgehungsgefahren als nicht zu weit qualifiziert, obwohl im Verfahren unklar blieb, ob der Bekl das Glücksspiel nur ermöglicht oder tatsächlich auch selbst betrieben hat) (*Kodek/Leupold in Wiebe/Kodek, UWG<sup>2</sup> § 14 Rz 133ff*)

Das Unterlassungsbegehren ist im Umfang des in der Klage formulierten Spruchs ausreichend bestimmt, weshalb sich ein Eingehen auf die Eventualbegehren erübrigt. Angesichts der bis zuletzt ein Zuwiderhandeln gegen § 5 VKrG bestreitenden Haltung der beklagten Parteien ist es erforderlich, dem Unterlassungsbegehren in einer weiter gefassten Form stattzugeben, um Umgehungshandlungen zu vermeiden. (vgl. auch OLG Wien 129 R 32/18a)

#### **5. Veröffentlichungsbegehren:**

Die Berechtigung des Begehrens auf Urteilsveröffentlichung hängt davon ab, ob an der Aufklärung des Publikums im begehrten Ausmaß ein schutzwürdiges Interesse besteht (RIS-Justiz RS0079737). Allgemein besteht umso eher ein berechtigtes Interesse an einer Publikationsbefugnis, je größer der Personenkreis war, der vom Gesetzesverstoß Kenntnis

erlangt hat, und je intensiver die Verbreitung des dadurch hervorgerufenen Erinnerungsbilds beim Publikum war (OLG Wien 129 R 32/18a).

Die von der Urteilsveröffentlichung bezweckte Aufklärung wird durch eine Veröffentlichung des stattgebenden Urteils in jenem Medium ermöglicht, in dem die beanstandete Handlung erfolgte. Nur dadurch können jene Verkehrskreise erreicht werden, denen gegenüber die beanstandete Handlung wirksam geworden ist (OGH 4 Ob 152/05i). Hat sich die Äußerung an einen großen, in keiner Weise überschaubaren und begrenzten Personenkreis gerichtet, dann ist auch eine entsprechend weit gestreute Information der Öffentlichkeit notwendig (OGH 4 Ob 184/09a). (hiez u auch OGH 6 Ob 169/15v: Auch wenn der Beklagte nur über seine Website Rabattgutscheine unter Verwendung unzulässiger AGB anbietet, schließt dies das Bedürfnis nach einer allgemeinen Aufklärung des Publikums durch eine Urteilsveröffentlichung in der „Samstags-Krone“ zusätzlich zur Veröffentlichung auf seiner Website nicht aus)

Wird die rechtswidrige Handlung im Internet begangen, so kann auf Veröffentlichung im Internet erkannt werden. Suchen voraussichtlich nicht alle ehemaligen Kunden eines Unternehmens, die ein objektives Interesse an der Information über dessen bedenkliche Geschäftspraktiken bei Vertragsabschlüssen haben, neuerlich die Internetseiten des Unternehmens auf, so ist ein Unterlassungsurteil in der Regel nicht nur dort zu veröffentlichen (OGH 6 Ob 228/16x).

Beide Urteilsveröffentlichungsbegehren, sowohl auf der Website [www.mini.at](http://www.mini.at) als auch in der „Kronen Zeitung“, bestehen zu Recht. Hinsichtlich des auf der unternehmenseigenen Homepage veröffentlichten Verstoßes hat die Veröffentlichung des stattgebenden Urteils jedenfalls auch über dasselbe Medium zu erfolgen. Mittels der Werbung auf [www.facebook.com](http://www.facebook.com) wurde ein äußerst breit gestreuter und unüberschaubarer Personenkreis erreicht. Hinsichtlich der Überschneidungen der Adressatenkreise der „Kronen Zeitung“ und der Website [www.facebook.com](http://www.facebook.com) ist eine derartige Veröffentlichung jedenfalls als geeignet und nicht überschießend zu betrachten, möglichst zahlreiche durch die Anzeige auf [www.facebook.com](http://www.facebook.com) erreichte Verbraucher vom Verstoß in Kenntnis zu setzen. Dies auch angesichts des Umstandes, dass zu befürchten ist, dass Interessenten, welche die klagsgegenständlichen Werbungen wahrgenommen haben, gegebenenfalls nicht erneut die Websites besuchen werden.

Die von den beklagten Partei beantragte Vernehmung der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] war wegen Spruchreife entbehrlich. Die Einvernahme des Zeugen [REDACTED] wurde zum Beweisthema der Anwendbarkeit des VKrG auf den klagsgegenständlichen Sachverhalt angeboten (Punkt 2.2 der Klagebeantwortung ON 3), was jedoch eine Rechtsfrage darstellt, welche das Gericht auf Basis der vorliegenden Urkunden (insbesondere die ohnehin seitens der beklagten Parteien vorgelegten AGB, Beilage ./2) beurteilen kann. Die

Einvernahme der Zeugin [REDACTED] wurde zu Punkt 2.4.1 und 2.4.2 der Klagebeantwortung angeboten. Auf eine allfällige Unverhältnismäßigkeit der geforderten Vertragsstrafe in der außergerichtlichen Abmahnung kommt es in rechtlicher Hinsicht nicht an. Ferner wurde die Zeugin [REDACTED] zum Beweisthema des Zeitpunkts angeboten, an welchem die Werbekampagnen „offline“ genommen worden seien (Punkt 2.4.3), was jedoch ebenfalls keine rechtliche Relevanz aufweist, da die Wiederholungsgefahr aus anderen Gründen bejaht wurde. Die Behauptung der beklagten Partei, dass man bei der auf [www.facebook.com](http://www.facebook.com) veröffentlichten Werbung durch Klicken auf das Werbebild auf [www.mini.com](http://www.mini.com) verlinkt wurde (Punkt 2.5.10), hat die klagende Partei zuletzt nicht mehr bestritten.

Die **Kostenentscheidung** beruht auf §§ 41 Abs 1 und 54 Abs 1a ZPO. Mangels Einwendungen der beklagten Parteien war die Kostennote lediglich einer Grobprüfung zu unterziehen, der sie standhielt. Die angesprochenen Kosten wurden tarifmäßig korrekt verzeichnet und waren daher in der beantragten Höhe zuzusprechen.

---

**Landesgericht Salzburg, Abteilung 11**

**Salzburg, 14. Juni 2019**

**HR Dr. Ursula Mühlfellner, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG